



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-90180/0033-III/2016

Wien,

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8955/J der Abgeordneten Hermann Brückl u.a.** wie folgt:

Fragen 1 und 4:

Die zunehmende Digitalisierung spiegelt sich in vielen Bereichen unserer Gesellschaft wider. Ein Aspekt davon sind neue Möglichkeiten im Zusammenhang mit der unternehmerischen Preisgestaltung. Das sogenannte „Personal Pricing“, also die Festsetzung von Preisen auf Basis individueller Kundendaten, stellt dabei eine Entwicklung dar, die es aus Sicht des Konsumentenschutzes besonders genau zu beobachten gilt. Eine rezente Studie der Arbeiterkammer vom November 2015 kam zum Ergebnis, dass aktuell noch kaum Hinweise auf eine größere Verbreitung dieser Form der Preisgestaltung in der Praxis bestehen. Diverse FachexpertInnen, wie etwa das auch in der Anfrage zitierte Österreichische Institut für angewandte Telekommunikation (ÖIAT) gehen ebenfalls davon aus, dass Unternehmen in Bezug auf „Personal Pricing“ gegenwärtig aus diversen Gründen noch zurückhaltend sind.

Unabhängig von der tatsächlichen Verbreitung in der Praxis steht jedenfalls außer Frage, dass die bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen, wie bei jeder Art der Preisgestaltung, auch beim „Personal Pricing“ einzuhalten sind (dazu in der Antwort auf die Fragen 2 und 3).

Aus regulatorischer Sicht muss es zum jetzigen Zeitpunkt das zentrale Anliegen sein, die Entwicklungen genau zu beobachten und den nationalen und internationalen Informations- und Erfahrungsaustausch zu diesem Thema weiter zu stärken. Aufgrund der grenzüberschreitenden Dimension des elektronischen Handels müssten sinnvolle Regelungsansätze

erforderlichenfalls zumindest auf europäischer Ebene eingeleitet werden, um wirksam zu sein.

Fragen 2 und 3:

Neben den gesetzlichen Rahmenbedingungen, die bei jeder Preisgestaltung zu beachten sind (wie z.B. lauterkeitsrechtliche und zivilrechtliche Schranken oder Diskriminierungsverbote etwa aufgrund der europäischen Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG), ist im Zusammenhang mit „Personal Pricing“ insbesondere auf die Einhaltung der bestehenden Datenschutzregelungen hinzuweisen. Eine rechtliche Beurteilung kann dabei naturgemäß jeweils nur unter Beachtung der Umstände des Einzelfalls erfolgen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Erteilung von Rechtsauskünften nicht Gegenstand des Interpellationsrechtes gemäß Artikel 52 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

